

URTEIL DES GERICHTSHOFES (DRITTE KAMMER)
VOM 18. FEBRUAR 1982 ¹

**Zuckerfabrik Franken GmbH
gegen Bundesrepublik Deutschland
(Ersuchen um Vorabentscheidung,
vorgelegt vom Verwaltungsgericht Frankfurt am Main)**

„Denaturierungsprämie für Zucker“

Rechtssache 77/81

Leitsätze

Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Zucker — Denaturierungsprämie — Voraussetzungen für die Gewährung — Verwendung von denaturiertem Zucker zu Futterzwecken — Abweichende Verwendung durch Dritte — Haftung des Empfängers des Prämienbescheids

(Verordnung Nr. 2049/69 des Rates; Verordnung Nr. 100/72 der Kommission)

Der Empfänger eines Denaturierungsprämienbescheides nach der Verordnung Nr. 100/72 ist gemäß dieser Verordnung sowie der Verordnung Nr. 2049/69 verpflichtet, den denaturierten Zucker nur zur Tierfütterung zu verwenden.

Eine nationale Regelung, nach der er für eine vom vorgeschriebenen Zweck abweichende Verwendung durch Dritte haftet, verstößt nicht gegen Gemeinschaftsrecht.

In der Rechtssache 77/81

betreffend das dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag von der I. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main in dem vor diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit

ZUCKERFABRIK FRANKEN GMBH, Ochsenfurt,

gegen

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, vertreten durch die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM), Frankfurt am Main,

¹ — Verfahrenssprache: Deutsch.